



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Websites zur Bewertung von Lehrpersonen

Online-Plattformen zur Bewertung von Lehrpersonen und deren Veranstaltungen sind populär. Für die betroffenen Lehrpersonen können sie aber einen erheblichen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte darstellen.

Zunehmend werden Websites angeboten, die eine Bewertung von Lehrerinnen und Lehrern, Dozentinnen und Dozenten und Professorinnen und Professoren sowie deren Lehrveranstaltungen ermöglichen. Die Bewertungen können zumeist anonym und per Knopfdruck als Noten zum Unterricht oder zur Lehrperson selbst eingegeben werden. Die Website errechnet darauf die Gesamtnote und dokumentiert sie als einer Art «Zeugnis». Häufig können auch Kommentare zur Lehrperson oder zur Veranstaltung abgegeben werden. Mit Suchbegriffen wie Name und Vorname einer Lehrperson können solche Einträge per Suchmaschine gefunden werden.

Die Bewertungen auf solchen Websites unterscheiden sich damit wesentlich vom Austausch unter Studierenden oder einer Bewertung mittels Fragebogen. Denn die Einträge auf diesen Websites sind praktisch unbeschränkt abruf- und kopierbar. Auch kann sich, wer will, auf solchen Websites als «Studierender» oder «Studierende» respektive als «Schülerin» oder «Schüler» registrieren lassen. Mit verschiedenen Benutzernamen kann ein Benutzer oder eine Benutzerin zudem eine Lehrperson oder -veranstaltung mehrfach bewerten.

Die Bewertungen auf solchen Online-Plattformen sind somit weder verlässlich noch aussagekräftig. Sie eignen sich deshalb nicht, die Qualität der Lehre an (Hoch-)Schulen zu verbessern. Im Vergleich zu herkömmlichen Bewertungsmethoden sind die Persönlichkeitsrechte einer Lehrperson zudem in erhöhtem Masse gefährdet. Bewertungen, die ohne Einwilligung der betroffenen Lehrperson erfolgen, sind grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Das auf diese Weise wahrgenommene Recht auf Meinungsfreiheit mag das Recht der Lehrperson auf informationelle Selbstbestimmung in den meisten Fällen nicht zu überwiegen.

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Die (Hoch-)Schule hat als Arbeitgeberin gegenüber den angestellten Lehrpersonen eine Fürsorgepflicht. Lehrpersonen, die dem Personalgesetz des Kantons Zürich (PG, [LS 177.10](#)) unterstehen, haben Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeit. Der Staat ist gesetzlich verpflichtet, die zum Schutz der persönlichen Integrität seiner Angestellten erforderlichen Massnahmen zu treffen (§ 39 Abs. 1 und 2 PG). Es liegt deshalb an der (Hoch-)Schule, bei den betreffenden Websitebetreibern zu beantragen, dass persönlichkeitsverletzende Einträge beseitigt werden. Weiter kann die (Hoch-)Schule im Rahmen einer Disziplinarordnung Massnahmen androhen, wenn Sittlichkeit, Anstand und die gebührende Achtung gegenüber den Mitgliedern des Lehrkörpers verletzt werden (zum Beispiel Verweis oder Ausschluss eines fehlbaren Schülers oder einer fehlbaren Schülerin). Die (Hoch-)Schule kann die Bewertungen auf Online-Plattformen zudem einzudämmen versuchen, indem sie offizielle (hoch-)schulinterne Evaluationen durchführt.

Schliesslich besteht für betroffene Lehrpersonen die Möglichkeit, mit einer Zivilklage gegen die Websitebetreiber vorzugehen oder eine Strafanzeige gegen diese zu erstatten, sollte eine Bewertung in zivilrechtlicher Hinsicht eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit darstellen oder den Tatbestand eines Ehrverletzungsdelikts erfüllen.

V 1.3 / Mai 2023